



Protokoll

Nr. 09

vom

3. Dezember 2014

Stiftung Altersbetreuung Herisau; neue einmalige Ausgaben im Rahmen einer einzugehenden Verpflichtung (Gewährung eines verzinslichen Darlehens von CHF 6'000'000 zur Finanzierung des Neubau-Projektes Tanneck durch den Gemeinderat)

(Grundlage und Bestandteil dieses Protokolls bildet die gemeinderätliche Botschaft vom 6. November 2014)

Antrag

Mit Beschluss vom 4. November 2014 unterbreitet der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. von der Absicht des Gemeinderates zum Abschluss eines Darlehensvertrages zwischen der Einwohnergemeinde und der Stiftung Altersbetreuung über CHF 6'000'000 für das Projekt Neubau Tanneck Kenntnis zu nehmen;
3. gestützt auf die Erwägungen des Gemeinderates, insbesondere *IV. Finanzielle Auswirkungen*, die Zinsdifferenz zwischen 1 % und dem mutmasslich auf dem freien Markt zu bezahlenden Zinssatz im Sinne einer einmaligen Ausgabe zu bewilligen;
4. festzustellen, dass dieser Beschluss gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a GO dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist.

Eintretensfrage

Wortmeldungen

- Renzo Andreani, Gemeindepräsident
- Stefan Ries, Präsident Finanzkommission

- Ira Nagel, CVP/EVP-Fraktion
- Karin Jung, FDP-Fraktion
- Peter Erny, SVP-Fraktion
- Silvia Taisch Dudli, SP-Fraktion

Renzo Andreani, Gemeindepräsident



Beschluss

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Detailberatung

Wortmeldungen keine

Beschluss

Der Einwohnerrat

b e s c h l i e s s t :

1. Auf die Vorlage wird eingetreten.
2. Von der Absicht des Gemeinderates zum Abschluss eines Darlehensvertrages zwischen der Einwohnergemeinde und der Stiftung Altersbetreuung über CHF 6'000'000 für das Projekt Neubau Tanneck wird Kenntnis genommen.
3. Gestützt auf die Erwägungen des Gemeinderates, insbesondere *IV. Finanzielle Auswirkungen*, wird die Zinsdifferenz zwischen 1 % und dem mutmasslich auf dem freien Markt zu bezahlenden Zinssatz im Sinne einer einmaligen Ausgabe bewilligt.
4. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a GO dem fakultativen Referendum untersteht.